

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Weilerbach, der VG Ramstein-Miesenbach, der VG Schönenberg-Kübelberg, der VG Landstuhl, der VG Bruchmühlbach-Miesau und der VG Glan-Münchweiler.

**Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren
Hütschenhausen – Nord
Aktenzeichen: 21048-HA2.3**

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Zusammenlegungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150))

Hiermit wird das durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 08.03.2004 festgestellte Zusammenlegungsgebiet des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Hütschenhausen - Nord, Landkreis Kaiserslautern, zuletzt geändert durch den Änderungsbeschluss vom 14.06.2006, wie folgt geändert:

Zum Zusammenlegungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen: Gemarkung Katzenbach, Flurstücke Nrn. 795, 804/1, 818, 819, 820, 946/3 und 947/3.

2. Feststellung des Zusammenlegungsgebietes

Das Zusammenlegungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Zusammenlegungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Zusammenlegungsbeschluss vom 08.03.2004 entstandenen

**“Teilnehmergeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung
Hütschenhausen - Nord”.**

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Zusammenlegungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Zusammenlegung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Änderungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt

Das bisherige Zusammenlegungsgebiet mit rund 937 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderung eine geringfügige Vergrößerung um etwa 4 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Hütschenhausen - Nord hat in seiner Sitzung am 13.06.2006 den geringfügigen Änderungen des Zusammenlegungsgebietes zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz als zuständiger Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 91 und 94 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügigen Änderungen des Zusammenlegungsgebietes sind mit der Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Mit der Zuziehung der unter Nr. I.1 genannten Flurstücke, die teilweise auf Antrag der Grundstückseigentümer erfolgt, ergibt sich eine verbesserte Möglichkeit der Gestaltung der Landabfindungen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Zusammenlegungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Zusammenlegungsverfahrens nicht verzögert wird. Weiterhin ist es im Interesse der Beteiligten, das Bodenordnungsverfahren zügig durchzuführen, da diesen daran gelegen ist, dass der neue Zustand möglichst zeitnah in die öffentlichen Bücher überführt wird. Eine Verzögerung würde den Grundstücksverkehr beeinträchtigen, da Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken vorgenommen werden müssten, die nicht mehr dem aktuellen Bestand entsprechen.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors im ländlichen Raum bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Zusammenlegung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***

Kaiserslautern, den 09.09.2008

Im Auftrag

Christian Stoffels